

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der Kauffmann Kunststofftechnik GmbH

Rainwiesen 3

71686 Remseck am Neckar

Amtsgericht Stuttgart, HRB 767796 | USt-IdNr. DE321832853

Stand: Juli 2026

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Bestellungen, Aufträge und sonstigen Beschaffungsvorgänge der Kauffmann Kunststofftechnik GmbH. Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch, wenn wir Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1. Unsere Bestellungen sind verbindlich, sofern sie ausdrücklich als Bestellung oder Auftrag bezeichnet sind. Nimmt der Vertragspartner eine Bestellung nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang an, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, sofern nicht eine andere Annahmefrist angegeben ist.

2.2. Bestandteil des Vertrags sind neben diesen Einkaufsbedingungen sämtliche Angaben und Unterlagen, auf die unsere Bestellung Bezug nimmt, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Material- und Prüfvorschriften, Lasten- und Pflichtenhefte sowie sonstige technische Dokumentationen.

2.3. Abweichungen von unserer Bestellung oder den vereinbarten Spezifikationen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

2.4. Die Weitergabe des Auftrags an Dritte oder der Einsatz von Subunternehmern für wesentliche Teile der geschuldeten Leistung ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig. Die Verantwortlichkeit des Vertragspartners für die vertragsgemäße Leistung bleibt unberührt.

3. Eigentum an Unterlagen und Fertigungsmitteln, Vertraulichkeit

3.1. Von uns bereitgestellte Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Modelle, Muster, Prototypen, Software, Materialien, Teile, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden.

3.2. Die Verarbeitung oder Umbildung von uns beigestellter Materialien und Teile erfolgt für uns. Werden diese mit anderen Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Beistellungen zum Wert der übrigen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

3.3. Der Vertragspartner verwahrt unser Allein- oder Miteigentum unentgeltlich, sachgerecht und getrennt von eigenem Eigentum. Beigestellte Materialien und Fertigungsmittel sind eindeutig als unser Eigentum zu kennzeichnen, soweit dies praktisch möglich ist.

3.4. Unsere Unterlagen und Fertigungsmittel dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder vervielfältigt, veräußert, verpfändet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Nutzung für Aufträge Dritter ist unzulässig.

3.5. Fertigungsmittel, die in unserem Eigentum stehen, sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu warten und gegen übliche Risiken, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl, angemessen zu versichern. Schäden und Störungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

3.6. Nach Beendigung des Auftrags oder auf unser Verlangen sind unsere Unterlagen und Fertigungsmittel unverzüglich herauszugeben oder nach unserer Weisung nachweislich zu vernichten bzw. zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Zurückbehaltungsrechte hieran sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

3.7. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind nach Maßgabe von Ziffer 16 zu schützen.

4. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

4.1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preiserhöhungen oder Zuschläge bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und frei benanntem Bestimmungsort einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung und sonstiger Nebenkosten.

4.2. Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übermitteln und müssen sämtliche gesetzlich erforderlichen Angaben sowie unsere Bestellnummer, Artikel- bzw. Identnummer, Lieferantenummer (soweit vergeben), Lieferscheinnummer und den Leistungszeitraum bzw. das Lieferdatum enthalten. Fehlen erforderliche Angaben, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang einer prüffähigen Rechnung.

4.3. Rechnungen sind in der gesetzlich zulässigen Form zu übermitteln. Soweit gesetzlich eine E-Rechnung vorgeschrieben ist, ist ein strukturiertes elektronisches Format zu verwenden, das den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht. Rechnungs-PDFs oder sonstige elektronische Rechnungsformate können verwendet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist und wir dem Übermittlungsweg zugestimmt haben.

4.4. Soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist, zahlen wir innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung ohne Abzug. Die Frist beginnt erst, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Frist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

4.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Lieferung, Lieferzeit und Verzug

5.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen und Leistungen frei dem in unserer Bestellung angegebenen Bestimmungsort.

5.2. Die in unserer Bestellung angegebenen Liefer- und Leistungstermine sowie Fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware bzw. die vollständige Leistungserbringung am vereinbarten Bestimmungsort.

5.3. Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er uns unverzüglich in Textform über Ursache, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen der Verzögerung zu informieren. Die Mitteilung entbindet ihn nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

5.4. Bei Liefer- oder Leistungsverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere können wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

5.5. Vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen und Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer Zustimmung, soweit sie nicht nach Art der Ware handelsüblich und für uns zumutbar sind.

6. Transport, Gefahrübergang, Liefersdokumente und Verpackung

6.1. Der Vertragspartner trägt bis zur Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungsort die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens unsere Bestellnummer, Artikel-/Identnummer, Menge, Lieferdatum und bei Teillieferungen die offene Restmenge enthält. Weitere in der Bestellung verlangte Dokumente, insbesondere Prüfzeugnisse, Konformitäts- oder Materialnachweise, sind vollständig beizufügen bzw. elektronisch bereitzustellen.

6.3. Die Verpackung muss transportsicher, wirtschaftlich und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen gewählt werden. Der Vertragspartner hat insbesondere die für ihn einschlägigen nationalen und europäischen Vorgaben zu Verpackungen und Verpackungsabfällen einzuhalten, einschließlich der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), soweit diese auf die konkrete Lieferung anwendbar ist.

6.4. Nicht erforderliche oder übermäßige Verpackungen sind zu vermeiden. Soweit wir besondere Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Versandvorschriften vorgeben, sind diese einzuhalten. Kosten aufgrund schuldhafter Nichtbeachtung trägt der Vertragspartner.

6.5. Verpackungsmaterial wird von uns nur zurückgesandt, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist.

7. Annahme und Abnahme

7.1. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, die uns die Annahme oder Abnahme wesentlich erschweren oder unmöglich machen, verlängern sich vereinbarte Annahme- oder Abnahmefristen angemessen. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich über eine solche Behinderung informieren.

7.2. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen vor dem vereinbarten Termin anzunehmen. Vorzeitig gelieferte Ware kann nach vorheriger Abstimmung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückgesandt oder eingelagert werden, soweit dies angemessen ist.

7.3. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, erfolgt sie nach Prüfung der Leistung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Prüf- oder Abnahmeprotokolle sind auf unser Verlangen in geeigneter Form bereitzustellen.

7.4. Die Bezahlung einer Rechnung oder die Nutzung einer Lieferung stellt für sich allein keine Abnahme oder Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

8. Qualität, Compliance, Prüfung und Mängelrechte

8.1. Die Lieferungen und Leistungen müssen bei Gefahrübergang den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, freigegebenen Daten und sonstigen Beschaffenheitsvereinbarungen entsprechen und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet sein.

8.2. Der Vertragspartner hat sämtliche auf das Produkt und dessen bestimmungsgemäße Verwendung anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie den allgemein anerkannten Stand der Technik einzuhalten. Hierzu gehören - soweit einschlägig - insbesondere Anforderungen des Produkt-, Umwelt-, Chemikalien- und Arbeitsschutzrechts sowie einschlägige EU-Verordnungen und -Richtlinien.

8.3. Soweit für die konkrete Lieferung anwendbar, hat der Vertragspartner die Einhaltung insbesondere von REACH, RoHS, POP-Vorgaben sowie sonstigen stoffrechtlichen Beschränkungen sicherzustellen und uns auf Anforderung die erforderlichen Erklärungen, Sicherheitsdatenblätter, Stoffinformationen und Konformitätsnachweise zur Verfügung zu stellen. Gesetzlich vorgeschriebene Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe oder sonstige relevante Inhaltsstoffe sind unaufgefordert und rechtzeitig zu erfüllen.

8.4. Änderungen an Material, Rezeptur, Herstellprozess, Fertigungsstandort oder wesentlichen Unterlieferanten, die die vereinbarte Beschaffenheit, Konformität, Sicherheit oder Freigabe der Vertragsprodukte beeinflussen können, sind uns vor

Umsetzung mitzuteilen und bedürfen unserer Zustimmung, soweit dies in Bestellung, Spezifikation oder Qualitätsvereinbarung vorgesehen ist.

8.5. Der Vertragspartner hat angemessene Qualitätsprüfungen durchzuführen und eine geeignete Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, soweit dies nach Produktart, gesetzlichen Anforderungen oder unseren Spezifikationen erforderlich ist.

8.6. Für unsere Untersuchungs- und Rügepflichten gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Wareneingang und verdeckte Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung gerügt werden können. Soweit aufgrund der Art der Ware oder der üblichen betrieblichen Abläufe eine weitergehende Untersuchung bei Wareneingang nicht zumutbar ist, bleibt die Rüge eines erst später erkennbaren Mangels innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung zulässig.

8.7. Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, soweit diese Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes regeln. Wir können nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, soweit gesetzlich zulässig. Der Vertragspartner trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen.

8.8. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung sowie in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Gefahr in Verzug, dürfen wir den Mangel nach vorheriger Information des Vertragspartners selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

8.9. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich über erhebliche oder sicherheitsrelevante Fehler, Abweichungen, Rückrufe oder behördliche Maßnahmen zu informieren, die gelieferte oder vergleichbare Produkte betreffen und für unsere Verwendung relevant sein können.

9. Produkthaftung, Rückruf und Versicherung

9.1. Wird gegen uns wegen eines Produktfehlers ein Anspruch aus in- oder ausländischem Produkthaftungsrecht geltend gemacht, stellt uns der Vertragspartner insoweit von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, als die Ursache in seinem Verantwortungs- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2. Im Rahmen seiner Verantwortlichkeit hat der Vertragspartner auch die angemessenen und erforderlichen Kosten von Rückruf-, Warn-, Austausch- oder sonstigen Gefahrenabwehrmaßnahmen zu tragen. Wir werden ihn - soweit möglich und zumutbar - vor Durchführung solcher Maßnahmen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3. Der Vertragspartner hat für die Dauer der Geschäftsbeziehung und bis zum Ablauf der maßgeblichen gesetzlichen Haftungs- und Verjährungsfristen eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Deckungssumme soll mindestens 1.000.000 EUR pauschal je Schadensfall für Personen- und Sachschäden betragen, sofern nicht in der Bestellung oder einer Qualitätsvereinbarung eine höhere Deckung verlangt wird. Auf Verlangen ist uns ein geeigneter Versicherungsnachweis vorzulegen.

10. Rechte Dritter

10.1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch seine Lieferungen und Leistungen sowie deren vertragsgemäße Nutzung keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter in Deutschland und in den ihm bei Vertragsschluss bekannten vorgesehenen Absatzländern verletzt werden.

10.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, stellt uns der Vertragspartner von berechtigten Ansprüchen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit die Rechtsverletzung von ihm zu vertreten ist. Wir werden ihn unverzüglich informieren und ohne seine Zustimmung keine Anerkenntnisse oder Vergleiche abschließen, soweit dies zumutbar ist.

10.3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11. Beschaffungsrisiko und Unterlieferanten

11.1. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für die zur Vertragserfüllung erforderlichen Materialien, Vorprodukte und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

11.2. Für Leistungen seiner Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften wie für eigenes Verhalten.

12. Haftung der Kauffmann Kunststofftechnik GmbH

12.1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

12.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

13.1. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen, soweit gesetzlich zulässig.

13.2. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform. § 354a HGB sowie sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

14. Eigentum an Vertragsprodukten und beschafften Fertigungsmitteln

14.1. Soweit Vertragsprodukte ausschließlich nach unseren Unterlagen und mit von uns vollständig finanzierten Materialien oder Fertigungsmitteln hergestellt werden und ein entsprechender Eigentumsübergang vereinbart ist, geht das Eigentum nach Maßgabe der Vereinbarung spätestens mit vollständiger Bezahlung auf uns über. Bis zur Herausgabe verwahrt der Vertragspartner diese Gegenstände unentgeltlich für uns.

14.2. Unterlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Fertigungsmittel, die der Vertragspartner in unserem Auftrag und auf unsere Kosten speziell für uns herstellt oder beschafft, gehen spätestens mit vollständiger Bezahlung in unser Eigentum über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

14.3. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners wird nicht anerkannt. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung der konkret gelieferten Ware bleibt unberührt, sofern er nicht unseren Rechten an Beistellungen oder von uns finanzierten Fertigungsmitteln widerspricht.

15. Nutzungsrechte und Entwicklungen

15.1. Bei speziell für uns beauftragten und vollständig vergüteten Entwicklungsleistungen räumt uns der Vertragspartner an den hieraus entstehenden Arbeitsergebnissen, Dokumentationen, Zeichnungen und sonstigen urheberrechtlich geschützten Werken die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte ein. Der konkrete Umfang richtet sich nach dem Vertragszweck und der jeweiligen Bestellung.

15.2. Vor Vertragsschluss vorhandenes Know-how, Standardsoftware, Methoden und Schutzrechte des Vertragspartners verbleiben bei diesem. Soweit deren Nutzung zur Verwendung des Liefergegenstands erforderlich ist, erhalten wir ein hierfür ausreichendes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

15.3. Weitergehende exklusive Nutzungsrechte, Rechte an Quellcode, Erfindungen oder Patentanmeldungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

16. Geheimhaltung und Geschäftsgeheimnisse

16.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden nicht öffentlichen technischen und kaufmännischen Informationen, Unterlagen und Daten vertraulich zu behandeln, soweit sie als vertraulich bezeichnet sind oder nach den Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind.

16.2. Die Informationen dürfen ausschließlich für die Durchführung unserer Aufträge verwendet und nur solchen Mitarbeitern oder zulässig eingesetzten Dritten zugänglich gemacht werden, die sie hierfür benötigen und angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

16.3. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, dem Vertragspartner bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen. Im letztgenannten Fall ist uns - soweit rechtlich zulässig - vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

16.4. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz, bleiben unberührt.

17. Erfüllungsort

17.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in unserer Bestellung angegebene Bestimmungsort, mangels einer solchen Angabe unser Geschäftssitz in Remseck am Neckar. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

18. Gerichtsstand, Recht und Schlussbestimmungen

18.1. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für Vertragspartner mit Sitz im Ausland gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung entsprechend, soweit rechtlich zulässig.

18.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen, soweit deren Ausschluss zulässig ist.

18.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.